

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Abteilung Strasseninfrastruktur Ost Filiale Zofingen

CH-Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

POST CH AG

ASTRA; mub

Einwohnergemeinde Zunzgen Gemeinderat Alte Landstrasse 5 4455 Zunzgen

Ihr Zeichen: C. Santoro

Unser Zeichen: ASTRA-A-F2173401/50 Sachbearbeiter/in: Beat Mühry Zofingen, 20. Dezember 2019

Nationalstrasse: N02 / A2 Gemeinde: 4455 Zunzgen

Parzelle Nr.: Parz. 1778; km 26.300 bis 26.900

Vorhaben: Abgrenzung Gewässerschutzzonen PW Bleimatt

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Zunzgen, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen

### Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 haben Sie uns über die rubrizierten Planungsarbeiten orientiert und zur Informationsveranstaltung am 5. November 2019 eingeladen. Im Nachgang dazu konnten wir die Unterlagen über ihre Homepage beziehen, wofür wir uns bedanken. Innerhalb der heutigen Siedlungsdichte und mit der konzentrierten Vernetzung der verschiedenen Bedürfnisse stossen Abgrenzungen von Gewässerschutzzonen zwangsläufig auf Konfliktbereiche. Als betroffene Grundeigentümerin nehmen wir die Gelegenheit wahr und äussern uns zum vorliegenden Interessenskonflikt zwischen Wasserversorgung und Verkehrsträger.

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Zunzgen beabsichtigt die bestehenden Grundwasserschutzzonen zum Pumpwerk Bleimatt von 1982 durch aktuelle hydrogeologische Untersuchungen und unter Berücksichtigung der geltenden umweltrechtlichen Gesetzgebungen neu abzugrenzen. Vorliegende Grundwasserfassung besteht aus den beiden Pumpwerken B1 (heute 79.A.4) auf Parzelle 1780 sowie B2 (heute 79.A.5) auf Parzelle 1785. Die Wasserfassung ist mit rechtskräftigen Schutzzonen SI und SII umgeben und basiert auf einem Grundwasserbezug von 15 Liter pro Sekunde. Für die neue Festlegung liegt eine erste Bewertung vor. Der endgültige Vorschlag der Hydrogeologen für die Abgrenzung der neuen Schutzzonen wurde von der kantonalen Fachstelle als sachgerecht beurteilt. Das dazugehörige Schutzzonenreglement liegt vor.

Beat Mühry NSNW AG
Netzenstrasse 1, 4450 Sissach
Tel.: +41 61 975 46 26, Mobile: +41 79 654 49 93
beat.muehry@nsnw.ch
im Auftrag des Bundesamt für Strassen ASTRA
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Tel. +41 58 482 75 11, Fax +41 58 482 75 90,
zofingen@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch



### Ausgangslage:

Mit NFA per 1. Januar 2008 ist die Nationalstrasseninfrastruktur in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Die Zuständigkeit der Nationalstrassen wurde dem Bundesamt für Strassen ASTRA übertragen.

Die Ausscheidung von Schutzzonen im Bereich von Trinkwasserfassungen ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben.

## Feststellung:

Die Nationalstrasse N02 (Parzelle 1778) verläuft zwischen km 26.300 bis km 26.700 vorbestehend über 400 Meter durch die Schutzzone S2. Entlang der Fahrbahnen bestehen innerhalb des heutigen Grundwasserschutzzonenbereichs beidseitig Grundwasserschutzmauern (ASTRA Inventar-Objekt-Nr. 6.312 und 6.313). Entlang der östlichen Fahrbahn werden die Betonelemente nach Norden und Süden zusammen mit der durchgehenden Lärmschutzwand weitergeführt.

Das anfallende Strassenabwasser wird in Einlaufschächten entlang der Fahrbahnen aufgenommen. Sammelleitungen in verschiedenen Rohrquerschnitten und Rohrmaterialien z.B. SBR, PVC und dgl. führen das Abwasser via Ölrückhaltebecken einem öffentlichen Gewässer (Diegterbach) zu. Das Ölrückhaltebecken «Bleimatt Zunzgen» hat rund 35m³ Auffangvolumen und liegt bei km 26.400 am Böschungsfuss FBBS in der Parzelle 1778.

Mit Auseinandersetzung zur Abgrenzung Gewässerschutzzonen PW Bleimatt hat das ASTRA auch die bestehenden kommunalen Regularien konsultiert. Nach Ziffer 2.2 des Reglements zur Wasserschutzzone der Pumpwerke B1 und B2 vom 6. Juli 1982 sind die Entwässerungsleitungen sowie der Ölabscheider, beginnend mit der Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat, auf ihre Dichtheit hin zu prüfen. Diese Verpflichtung aus einem kommunalen Reglement war weder dem ASTRA noch dem heutigen Unterhaltsbetrieb bekannt und war entsprechend auch nicht Bestandteil der Unterhaltsarbeiten.

# **Heutige Situation**







Ausschnitt Entwässerung N2 km 26.300-26.800

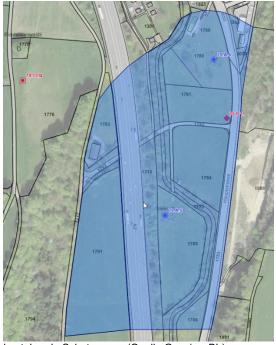
Das Interesse der Nationalstrasse, insbesondere an einem künftigen Strassenausbau, wird durch Festlegung und Genehmigung von Nationalstrassen-Baulinien durch die Bundesbehörde sichergestellt. Entlang der Nationalstrasse N02 bestehen rechtskräftige Baulinien vom 18. August 2018 mit Publikationsdatum vom 15. Dezember 2018. Im vorliegenden Streckenteil beträgt der Abstand beidseitig 25.00m¹ ab Strassenachse. Beim Ölrückhaltebecken «Bleimatt Zunzgen» bei km 26.400 ist der Abstand entsprechend um 8.50m¹ nach Osten erweitert.

# Heutige Baulinien, resp. Bereich der Nationalstrasse

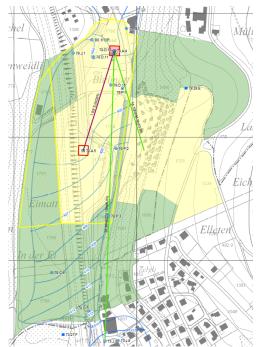


Baulinie Nationalstrasse im betroffenen Streckenteil N2 (Quelle https://map.geo.admin.ch)

Die von der Gemeinde Zunzgen vorgesehene Abgrenzung der Schutzzone wird geometrisch erweitert, nimmt somit mehr Fläche in Anspruch, insbesondere nach Süden im Zustrombereich und nach Osten. Nach Norden ist die Erweiterung mit der Schutzzone S3 nur gering. Hingegen reicht die Erweiterung nach Süden neu bis zur Gemeindegrenze. Die Schutzzone wird in den Stufen S1, S2 und S3 unterteilt.







geplante Erweiterung Schutzzonen (Quelle Plan 08/148b) bestehende Schutzzone entspricht gelber Abgrenzung

Die Nationalstrasseninfrastruktur N02 verläuft über eine Länge von rund 550 Meter neu in den Schutzzonen, davon rund 220 Meter innerhalb der Schutzzone S2 (ca. km 26.450 - 26.670) und rund 330 Meter in der Schutzzone S3 (ca. km 26.330 - 26.440 und ca. km 26.670 - 26.875). Somit sind rund 250 Meter Nationalstrasseninfrastruktur von der Grundwasserschutzzone und deren Bestimmungen betroffen.

Die neue Schutzzone S2 wird zwar enger gefasst, erlässt jedoch restriktivere Bestimmungen als bisher mit dem Reglement zur Wasserschutzzone der Pumpwerke B1 und B2 vom 6. Juli 1982. Nach Art. 4 des neuen Schutzzonenreglements sind bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Gewässerschutzzonen, die eine Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, zu sanieren. Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 des Reglements. Darin ist festgelegt, dass der Streckenabschnitt der Nationalstrasse N02 in der Schutzzone S2 innerhalb einer Frist von 5 Jahren zu sanieren sei.

## Somit kann festgehalten werden:

- Der Grundwasserschutzbereich in seiner heutigen Abgrenzung ist durch Rückhaltesysteme entlang der äusseren Fahrbahnen vor Verschmutzungen durch den Betrieb der Nationalstrasse geschützt.
- Das betroffene Entwässerungssystem der Nationalstrasse wird aktuell nicht kontrolliert.
   Entsprechend kann ein Dichtheitsnachweis nicht vorgelegt werden.
- Die beabsichtigte Ausweitung der Schutzzonen S3 sowie die Festsetzung der Schutzzonen S2 tangiert den Bestand der Nationalstrasseninfrastruktur.

Eine umfassende Streckensanierung (UPlan) mit grösseren Auswirkungen und baulichen Eingriffen in die Strasseninfrastruktur erfolgt in einem grösseren Zeitintervall. Dazwischen erfolgen Erhaltungsmassnahmen in kürzeren Zeitabschnitten. Im Abschnitt Sissach – Eptingen realisiert das ASTRA in absehbarer Zeit als Erhaltungsmassnahme den Ersatz des bestehenden Deckbelages (Ersatz Drainasphalt). Dabei wird lediglich die Deckschicht des bestehenden Strassenbelages erneuert. Die Strassenentwässerungen werden in einzelnen Haltungen saniert (Inliner, Roboter) oder in wenigen Fällen erneuert. Verlegungen und Erneuerung der Entwässerungsleitungen und –schachtanlagen sind nicht vorgesehen. Zudem sind punktuelle Ausbesserungen an den Lärmschutzwänden und Leiteinrichtungen vorgesehen.

#### Fazit:

Die Auswirkungen auf die Nationalstrasse durch die Grundwasserschutzzonen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Fristen zur Konfliktbeseitigung bestehender Anlagen innerhalb der Schutzzonen und den zeitlichen Intervallen der Ausbauplanungen Nationalstrasse sind nicht deckungsgleich und bilden einen längerfristigen Konfliktpunkt.
- Ein Strassenausbau in der Schutzzone S3 ist grundsätzlich zulässig, sofern dieser in Dammlage oder ebenerdig konzipiert ist und die Strassenentwässerung gesetzeskonform geregelt ist. Strassen in Unterführungen oder Geländeeinschnitten können unter Anordnung der notwendigen Schutzmassnahmen fallweise bewilligt werden (Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004, S. 71). Dabei ist jedoch zu beachten, dass Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern, sowie eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht in einer Schutzzone S3 nicht zulässig sind (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b und d GSchV). Die Berücksichtigung und Umsetzung der Vorgaben zur Schutzzone S3 kann der betroffene, überlagerte Flächenanteil im Grundeigentum des Bundesamtes für Strassen ohne wesentliche Zusatzmassnahmen aufnehmen. Die Rahmenbedingungen können bei Projektierungen entsprechend berücksichtigt werden.
- Das Erstellen von Anlagen in der Schutzzone S2 ist grundsätzlich nicht zulässig. Zudem sind bestehende Anlagen in den Schutzzonen S1 und S2, welche eine Grundwasserfassung oder –anreicherungsanlage gefährden, innert angemessener Frist zu beseitigen und bis zur Beseitigung der Anlagen sind andere Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers zu treffen. Betroffen ist der durch die Schutzzone S2 überlagerten Flächenanteil von ca. km 26.450 bis km 26.670 der Nationalstrasse N02. Insbesondere haben diese Bestimmungen Auswirkungen auf einen künftigen Strassenausbau, resp. eine Erweiterung der Nationalstrasse, wenn die künftige Verkehrsdichte mehr Fahrspuren fordert. Ein Strassenausbau kann mit dem bestehenden Infrastrukturbestand nur nach aussen hin erfolgen. Eine Verlegung der Streckenführung aus dem Bereich der Schutzzone S2 ist in der vorherrschenden Topographie kaum umsetzbar. Aus wichtigen Gründen (Sachzwang, Standortgebundenheit, überwiegendes öffentliches Interesse) kann die Behörde Ausnahmen vom Bauverbot gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen

werden kann (Anh. 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GSchV, SR 814.201). Wird in einem solchen Fall eine Ausnahmebewilligung erteilt, muss die Anlage (Nationalstrasse und deren Bestanteile) bautechnisch so ausgeführt werden, dass eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Im Schutzzonenreglement der Gemeinde Zunzgen wird der Ausnahmefall nicht behandelt. Die Festlegung der Umsetzungsfrist wird im Schutzzonenreglement auf 5 Jahre festgelegt, ohne zusammen mit dem ASTRA, als zuständige Instanz der Nationalstrassen, den Zeitraum einer nützlichen Umsetzungsfrist besprochen zu haben.

- Bei Entwässerungsanlagen darf mittel bis stark belastetes Strassenabwasser Grundwasserschutzzonen nicht zur Versickerung gelangen, sondern muss aus diesen Zonen abgeleitet werden (gemäss Kapitel 3.3.2 ASTRA-Richtlinie "Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen"). Hinsichtlich dem Bau von Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA) sind die Standortbestimmungen an die Strassentopografie resp. an die Quer-/Längsgefälle und das hydrologische Einzugsgebiet der Entwässerung gebunden. In der Schutzzone S2 wie auch in der Schutzzone S3 sind Strassenabwasserbehandlungsanlagen jedoch nicht zulässig. Ein künftiges SABA-Objekt müsste ausserhalb der Grundwasserschutzzonen angelegt werden, was jedoch durch die anstossenden Siedlungsbereiche von Tenniken und Zunzgen eingeschränkt wird. Somit lässt sich das Ölrückhaltebecken «Bleimatt Zunzgen» bei km 26.400 nicht kurzzeitig aufheben oder verlegen. Die Festlegung der Umsetzungsfrist wird im Schutzzonenreglement auf 5 Jahre festgelegt, ohne zusammen mit dem ASTRA, als zuständige Instanz der Nationalstrassen, den Zeitraum einer nützlichen Umsetzungsfrist besprochen zu haben.
- Die Überlagerung der Nationalstrasse N02 mit der Schutzzone S3 bedingt beidseitig der Schutzzonengrenze eine permanente Kennzeichnung mit einem Hinweissignal Nr. 4.10 "Wasserschutzgebiet 600m" nach Art. 46 Abs. 4 der Signalisationsverordnung SSV vom 5. September 1979 (SR 741.21). Die Umsetzung ist nach Art. 104 Abs. 3 SSV durch das ASTRA vorzunehmen. Diese permanente Signalisation ist durch die Fachunterstützung ASTRA Bern (H. Etter) zu bewilligen. Der Gesuchsteller, vorliegend die Gemeinde Zungen, hat einen entsprechenden Antrag mit den erforderlichen Unterlagen via die ASTRA-Infrastrukturfiliale Zofingen einzureichen. Die daraus entstehenden Kosten für die Signalisation und temporäre Sperrungen für die Montage gehen vollumfänglich nach dem Verursacherprinzip zu Lasten der Wasserversorgung.

Das Vorgehen bei der Neuausscheidung von Schutzzonen S2 im Falle bestehender Anlagen ist in der Wegleitung Grundwasserschutz (Ausgabe 2004) des BULWAL Kap. 4.4 umfassend beschrieben. Dabei ist abzuklären, ob von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Aus den vorliegenden Unterlagen ist keine Auseinandersetzung über die Gefährdungsbeurteilung ersichtlich. Diese ist aus Sicht der Nationalstrasse zwingend notwendig und eine massgebende Grundlage für die Prüfung der Schutzzonenerweiterung. Dabei ist im Wesentlichen der Grad der Gefährdung zu beurteilen. Die Gewichtung allfälliger Interessen seitens Wasserversorgung, Gewässerschutz und bestehender Verkehrswege lassen sich nur in einer gemeinsamen Planungsabstimmung erreichen und sind mit den Interessen der Nationalstrasse auf den konkreten Einzelfall bezogen abzuwägen. Bei bestehenden Anlagen müssen gemäss Art. 31 Abs. 2 GSchV in Schutzzonen S3 die notwendigen Massnahmen (d.h. beispielsweise Sanierung der Entwässerung) getroffen werden, wenn eine konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht. Liegt eine Nationalstrasse ausnahmsweise in einer Schutzzone S2, muss sie - zum Ausschluss einer Gefährdung für die Trinkwassernutzung - in einer dichten und ausbruchsicheren Wanne verlaufen (z. B. mit New Jersey Walls). Diese Anforderung erfüllt die Nationalstrasse N02 lediglich zwischen km 26.300 bis km 26.700, wo entlang der Fahrbahnen innerhalb des heutigen Grundwasserschutzzonenbereichs beidseitig Grundwasserschutzmauern (Objekt-Nr. 6.312 und 6.313) bestehen. Entlang der beabsichtigten Ausweitung der Gewässerschutzzone bestehen diese Massnahmen nicht oder nur in abgeschwächter Form.

Aus der Wegleitung Grundwasserschutz BL Ziff. 3.3 geht zur Dimensionierung der Schutzzonen der Grundsatz hervor, dass der Detaillierungsgrad der hydrologischen Abklärung im Verhältnis zum Gefährdungspotenzial und zur Komplexität des Einzugsgebietes sowie zur Bedeutung der Fassung stehen soll. Durch die enge Lage im Talboden zwischen der Nationalstrasse N02 im Westen und die Kantonsstrasse im Osten sind ein hohes Gefährdungspotenzial und Komplexität vorhanden. Aus dieser Sicht vermisst das ASTRA eine Auseinandersetzung im Rahmen der Dimensionierung der Schutzzonen, wie weit die Wasserfassung 79.A.5 den geeigneten Standort aufweist. Die Parzelle 1785 lässt

Aktenzeichen: ASTRA-373-4/1/5/1/43

durchaus zu, die Wasserfassung innerhalb des Grundstückes nach Osten zu verlegen, um so das Gefährdungspotenzial ausgehend vom Verkehr auf der Nationalstrasse, abzumindern oder zu vermeiden.

Durch die beabsichtigte Erweiterung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Bleimatt kommen Massnahmenpflichten auf das ASTRA als Eigentümerin der Nationalstrassen zu. Die Anpassung der Infrastrukturanlagen der Nationalstrassen bedarf, wie bereits ausgeführt, konkreter baulicher Massnahmen. Das ASTRA geht dabei nicht zwingend von einer entschädigungslos zu duldenden Sanierungspflicht aus. Eine Kostentragung von Massnahmen bei bestehenden Anlagen kann durchaus durch den Inhaber einer Wasserfassung als Verursacher der Schutzmassnahmen mitgetragen werden. Eine Kostenbeteiligung des Fassungsinhabers ist insbesondere dann denkbar, wenn der Standort der Fassung ungünstig mit vielen Nutzungskonflikten gewählt wurde (vgl. dazu Veronika Huber-Wälchli, Kostentragung für Massnahmen bei bestehenden Anlagen, URP 2003/8).

Auf Grund der negativen Auswirkungen hinsichtlich eines künftigen Ausbaus der Nationalstrasse steht das ASTRA einer Erweiterung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Bleimatt ablehnend gegenüber. Generell besteht seitens ASTRA aber ein Interesse an einer Lösung zwischen Trinkwassernutzung und Strasseninfrastruktur/Verkehr und stehen für diesbezügliche Absprachen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Irene Bernhard Support F3 Juristin

Kopie per Mail an:

ASTRA intern: Vov; Bea; Mej; Sal; Gla

baupolizei@nsnw.ch